

Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht
3. Abschnitt: Verkehrswege
Art. 15 Transporteinrichtungen



Art. 15

Artikel 15

Transporteinrichtungen

Für den innerbetrieblichen Transport von gefährlichen Stoffen oder Gegenständen sind geeignete Transporteinrichtungen und Behälter vorzusehen.

Artikel 15 erwähnt spezifisch den Transport von gefährlichen Stoffen und Gegenständen. Was Transporte im allgemeinen und insbesondere die notwendige Benutzung mechanischer Hilfsmittel betrifft, siehe Artikel 25 ArGV 3.

Mit allen nötigen Vorsichtsmassnahmen ist zu verhindern, dass transportierte Gegenstände und Stoffe weder herabfallen noch umkippen können (sei es von einem Fahrzeug oder von einer Transporteinrichtung). Festigkeit und Zustand von Seilen, Ketten und Schlingen sowie ihre Befestigungsart sind wichtig.

Transporteinrichtungen und -geräte müssen sicher betrieben werden. Insbesondere müssen sie mit den geltenden Normen übereinstimmen und dem Stand der Technik entsprechen. Bei ihrer grossen Vielfalt würden Detailangaben über jeden Typ den Rahmen der vorliegenden Wegleitung sprengen. Es wird auf die bestehenden Regelwerke verwiesen (Verordnungen, EKAS-Richtlinien, SIA-Normen, usw.). In jedem Fall sind die zulässige Höchstbelastung anzuschreiben und den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen die nötigen Weisungen für die Einhaltung dieser Grenze zu erteilen.

Stoffe mit einer besonderen Brand-, Explosions- oder Vergiftungsgefahr müssen in Behältern mit

genügender Widerstandsfähigkeit und Standfestigkeit transportiert werden, um mögliche Unfälle zu vermeiden; ganz besonders ist darauf zu achten, dass solche Stoffe nicht verschüttet werden. Für brand- und explosionsgefährliche Stoffe ist zusätzlich zu beachten, dass die Fördermittel keine Zündquelle bilden (in der Regel sind explosions-sichere elektrische Transportmittel zu benutzen und keine durch Explosionsmotor angetriebene).

Der Inhalt muss auf jedem Behälter durch gut sichtbare und zweckmässige Anschriften angegeben sein. Nötigenfalls sind diese Angaben durch eine besondere Gefahrenkennzeichnung zu ergänzen.

Die für den Transport gefährlicher Stoffe benutzten Leitungen sind aus Materialien zu erstellen, die dem geförderten Stoff entsprechend genügend mechanisch und chemisch widerstandsfähig sind. Solche Leitungen sollen möglichst geschweisst sein und nur wenn technisch notwendig mit Flanschen oder Verschraubungen versehen sein. Sie sind zusätzlich gegen Schäden durch äussere Einflüsse wirksam zu schützen. Der geförderte Stoff ist auf zweckmässige Weise anzugeben.

Im weiteren wird auf Ziffer 340 der EKAS-Wegleitung durch die Arbeitssicherheit verwiesen.